

Bauleitplanung der Gemeinde Haste

- **Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- und
- **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften gefasst. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Anlass, den Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“ aufzustellen, ist die geplante kleinräumige Erweiterung baulich nutzbarer Flächen am Ortsrand. Mit der Erweiterung der baulichen Nutzbarkeit von zwei räumlich in unmittelbarer Nähe zueinander liegenden und bereits teilweise bebauten Flächen soll der kleinräumige Wohnbaulandbedarf in der Ortslage gedeckt werden. Zu diesem Zweck wird für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Für das Maß und die Art der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Grundflächenzahl: 0.3
- Anzahl der Vollgeschosse: zwei
- Bauweise: offene Bauweise
- Max. Firsthöhe baulicher Anlagen: 12,5 m
- Art der Bebauung: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Die Planung sieht die Neuordnung von bereits z.T. baulich genutzten Flächen vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die beiden Flurstücke 91/1 und 650/95, Flur 1, Gemarkung Haste. Das Flurstück 91/1 ist planungsrechtlich insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen, während das Flurstück 650/95 planungsrechtlich mit seinem westlichen Teilbereich von rd. 0,2 ha dem Innenbereich und mit seinem östlichen Teilbereich von rd. 0,15 ha dem Außenbereich zuzuordnen ist. Mit der hiermit zur Vorlage kommenden Planung wird die bisher dem Außenbereich zuzuordnende Teilfläche in den Innenbereich einbezogen.

Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Reddinger Weg“ - erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13^a Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13^b BauGB. Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt worden ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Beträgt die Grundfläche oder neu versiegelte Fläche weniger als 20.000^om², so gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Zur Erleichterung des Wohnungsbaus ist mit der Novelle des BauGB 2017 der Einbezug von bisher im Außenbereich liegenden Flächen in einen Bebauungsplan zulässig, wenn die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

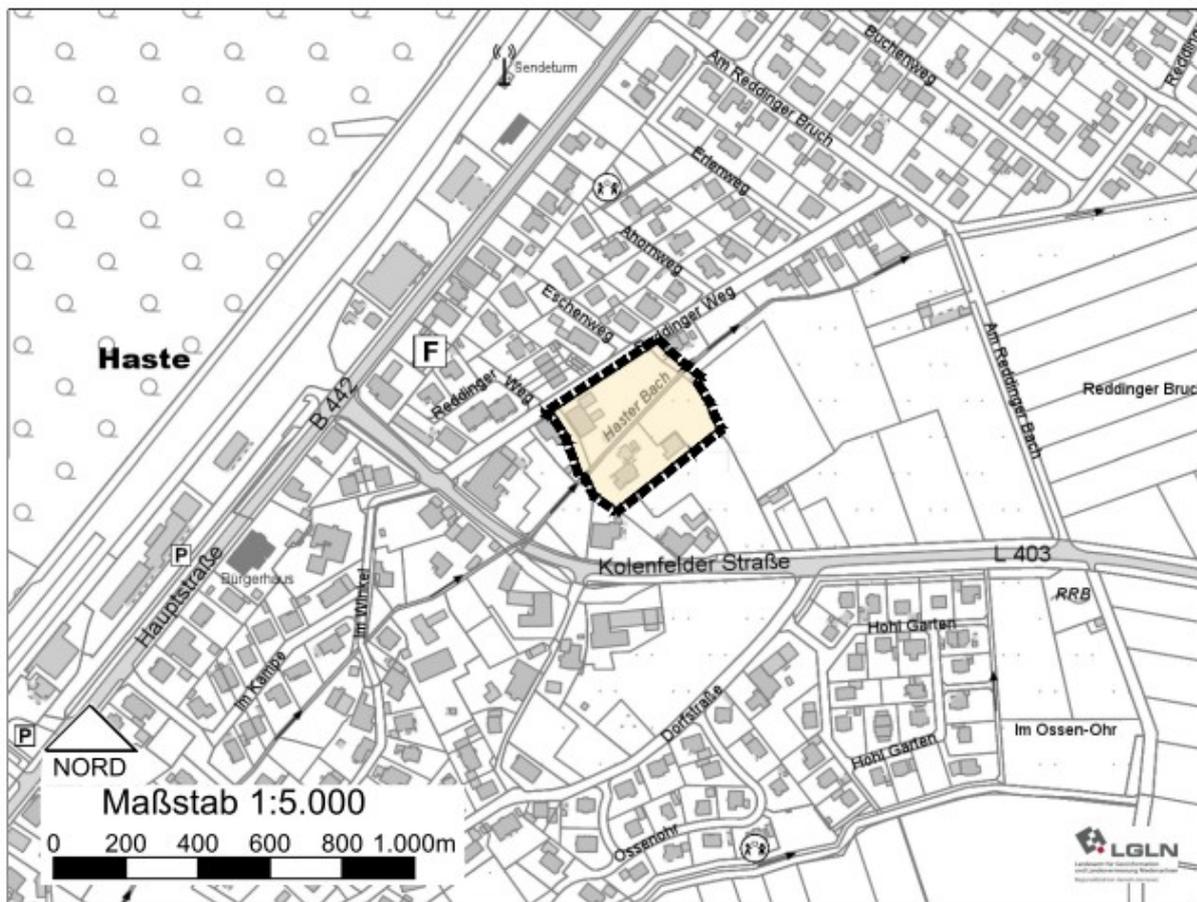
Ein Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren zudem nur dann durchgeführt werden, wenn keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) bestehen. Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage von Haste und unterliegt bereits teilweise einer baulichen Nutzung. Schutzgebiete gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB werden von der Planung nicht berührt. Vorhaben, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden nicht vorbereitet.

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 von folgenden Vorschriften abgesehen:

- Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
- Umweltbericht nach § 2 a BauGB
- Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 BauGB
- Monitoring nach § 4c BauGB.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes schließt sich an die Bebauung „Reddinger Weg“ an. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 31 „Reddinger Weg“, Gemeinde Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften sowie der Begründung des Planentwurfs liegen in der Zeit vom

02.09.2019 bis 03.10.2019

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (dienstags und mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr, donnerstags von 9.00 - 12.00 und 16.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 81953 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste**, und
- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 704-0 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Bauamt der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf**, aus.

öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Die Planunterlagen sind ferner im Internet auf der Seite der Gemeinde Haste unter www.haste.de/gemeinde/auslegung-von-bebauungsplaenen

sowie auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter www.nenndorf.de > Bauen & Wirtschaft > Bauen > Auslegung von Bebauungsplänen und Änderung des

Flächennutzungsplanes

<https://www.nenndorf.de/wirtschaft-and-bauen/bauen/auslegung-von-bebauungsplaenen-2/> einsehbar.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 S.2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende **umweltbezogenen Informationen** sind hinsichtlich der o.g. Bauleitplanung verfügbar:

Überregionale Pläne und Programme

- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg
 - o Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes (P = Park-and-Ride/Bike-and-Ride)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf einschl. seiner wirksamen Änderungen
 - o Darstellung der Arten der baulichen Nutzung: Wohnbaufläche, Dorfgebiet, Fläche für die Landwirtschaft)

Haste, den 15.08.2019.....

Der Bürgermeister
Sandmann